

§ 3.

Mitglieder und deren Aufnahme.

Mitglied kann jeder Buchhändler werden, der sich als solcher auf Verlangen des Vorstandes ausweist, im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte und gesund ist, sowie das 50. Lebensjahr noch nicht überschritten hat; auch Lehrlinge können aufgenommen werden.

Der Eintritt kann zu jeder Zeit erfolgen. Die Mitgliedschaft datiert vom ersten Tage des Monats, in welchem die Aufnahme erfolgt ist.

Neuaufzunehmende haben über ihren Gesundheitszustand auf einem ihnen vom Vorstand vorgelegten Fragebogen eine verbindliche Erklärung abzugeben; der Vorstand ist berechtigt, die Vorlage eines ärztlichen Gesundheitszeugnisses zu fordern.

Der Vorstand kann das Aufnahmegesuch ohne Angabe von Gründen abweisen.

Durch Ausscheiden aus dem Buchhandel und seinen verwandten Geschäftszweigen geht die Mitgliedschaft nicht verloren.

§ 4.

Den satzungsgemäß gefaßten Beschlüssen der Hauptversammlung und des Vorstandes hat sich jedes Mitglied zu unterwerfen. Es ist verpflichtet, das Wohl des Verbandes nach Kräften zu fördern, die Satzung gewissenhaft zu befolgen, auch jede Aenderung seiner Stellung sofort anzuzeigen, sowie die zur ordnungsgemäßen Führung der Witwen- und Waisenkassen-Bücher notwendigen Meldungen rechtzeitig zu erstatten.

§ 5.

Zu Ehrenmitgliedern können solche Personen ernannt werden, welche sich besondere Verdienste um den Verband erworben haben. Die Ernennung geschieht durch Beschluß des Vorstandes im Einvernehmen mit den Vertrauensmännern.

Als stiftende Mitglieder werden in den Listen dauernd Buchhändler und Gönner des Verbandes geführt, welche ihn durch Zahlung eines freiwilligen jährlichen Beitrages von 20 Mark oder eines einmaligen von 300 Mark unterstützen.

§ 6.

Austritt und Ausschluß.

Der Austritt aus dem Verbands ist zu jeder Zeit gestattet und schriftlich zu erklären; doch findet eine Rückzahlung geleisteter Beiträge nicht statt. Die Verpflichtungen gegen den Verband erlöschen erst mit der Zahlung des Beitrags für das laufende Vierteljahr.

Auszuschließen ist:

1. wer mit Zahlung seines Beitrages ein halbes Jahr im Rückstand verbleibt, jedoch erst, nachdem er an dessen Verichtigung durch eingeschriebenen Brief erfolglos erinnert worden ist;
2. wer wegen gemeiner Vergehen oder Verbrechen rechtskräftig verurteilt wurde;
3. wer wesentlich falsche Angaben bei der Aufnahme macht oder unbefugterweise Unterstüßungen erhebt.

Außerdem wird als ausgeschlossen betrachtet:

4. wer die Mitgliedschaft durch Kündigung seitens des Vorstandes und durch Ausschließung seitens des Gesamtverbandes verloren hat.

Von der nach Nr. 4 erfolgten Kündigung ist der Vorstand verpflichtet, den Vertrauensmännern ungesäumt Anzeige unter erschöpfender Darstellung der Gründe zu machen. Die Vertrauensmänner haben innerhalb vierzehn Tagen eine Versammlung der Kreisangehörigen einzuberufen, ihr den Sachverhalt vorzutragen und über Aufrechterhaltung oder Ablehnung der Kündigung abstimmen zu lassen. Das Gesamtergebnis aller Kreisabstimmungen muß innerhalb vier Wochen, vom Tage der Aufkündigung an, in den Händen des Vorstandes sein. Später einlaufende Benachrichtigungen sind nicht zu berücksichtigen. Nach dem Ergebnis der Gesamtabstimmungen, wobei unbedingte Stimmenmehrheit entscheidet, verfügt der Vorstand.

Dem Vorstande, sowie dem betreffenden Mitgliede steht Berufung an die nächste ordentliche Hauptversammlung frei.

Die Wirkung der Ausschließung tritt mit dem Tage ein, an welchem der Vorstand dem betreffenden Mitgliede den Beschluß der Gesamtmitgliedschaft angezeigt hat. Es genügt dafür der durch einen Postchein geführte Nachweis, daß ein Brief von dem Vorstand an den Beteiligten abgesandt ist.

Durch Ausschluß wird das Recht des Verbandes, Schadenersatzansprüche geltend zu machen, nicht berührt.

§ 7.

Mitgliederbeiträge und Eintrittsgelder.

Jedes Mitglied hat einen jährlichen Beitrag von 30 *M* im voraus an die Kasse des Verbandes in dreimonatlichen Teilzahlungen zu leisten. Die Beitragspflicht beginnt mit dem Monate, in welchem die Aufnahme erfolgt ist; sie ruht während der Zeit

einer militärischen Dienstleistung, sobald dieselbe länger als ein Vierteljahr dauert.

Am Eintrittsgeld wird erhoben:

- 3 *M* vom vollendeten 21. bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres,
- 5 *M* von da an bis zur Vollendung des 29. Lebensjahres,
- 15 *M* von da an bis zur Vollendung des 33. Lebensjahres,
- 20 *M* von da an bis zur Vollendung des 39. Lebensjahres,
- 30 *M* von da an bis zur Erreichung der Grenze des aufnahmefähigen Alters (50. Lebensjahr).

Bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres wird Eintrittsgeld nicht erhoben.

Auf Wunsch findet die Einziehung des Eintrittsgeldes in Teilzahlungen mit den ersten vier Vierteljahrsbeiträgen statt.

Die Einziehung der Beiträge erfolgt durch den Kommissionär des Verbandes in den ersten Tagen des Vierteljahres. Abweichungen, insbesondere direkte Zahlungen, sind mit dem Vorstande besonders zu vereinbaren.

§ 8.

Rechte der Mitglieder.

Die Mitglieder haben das Recht

1. der Benutzung aller Einrichtungen des Verbandes;
2. der Teilnahme an den Kreisversammlungen und Stimmrecht in denselben, sowie der Teilnahme an den Hauptversammlungen;
3. der Wählbarkeit zu den Ehrenämtern, sobald sie das 21. Lebensjahr überschritten haben.

Außerdem können die Mitglieder die Unterstüßungsklassen des Verbandes nach Maßgabe der von der Hauptversammlung hierüber erlassenen Bestimmungen in Anspruch nehmen.

§ 9.

Organisation.

Zur Erleichterung des geschäftlichen Verkehrs und um den örtlichen Verhältnissen besser Rechnung zu tragen, ist der Verband in Kreise eingeteilt, deren Angehörige einen Vertrauensmann und einen Stellvertreter für den Kreis wählen. Diese müssen ihren Wohnsitz im Vororte haben, werden Anfang Oktober auf zwei Jahre gewählt und sind nach Ablauf dieser Frist wieder wählbar.

Der Stellvertreter tritt nur in Thätigkeit, wenn der Vertrauensmann verhindert ist, seines Amtes zu walten. Letzterer ist berechtigt, vom Stellvertreter eine Unterstüßung bei der Erledigung seiner Amtspflichten in Anspruch zu nehmen.

Die Kreise sind:

1. Kreis Baden und Elsaß-Lothringen; Vorort: Karlsruhe.
2. Kreis Bayern; Vorort: München.
3. Kreis Brandenburg und Pommern; Vorort: Berlin.
4. Kreis Leipzig (Stadt Leipzig mit den Vororten und das Ausland, soweit es nicht durch einen eigenen Vertrauensmann vertreten wird); Vorort: Leipzig.
5. Main-Kreis (Großherzogtum Hessen, Hessen-Nassau); Vorort: Frankfurt a. M.
6. Kreis Norden (Schleswig-Holstein, Hamburg, Lübeck, die beiden Mecklenburg); Vorort: Hamburg-Altona.
7. Nord-West-Kreis (Hannover, Braunschweig, Oldenburg, Bremen, die beiden Lippe); Vorort: Braunschweig.
8. Kreis Ost- und Westpreußen; Vorort: Königsberg.
9. Kreis Rheinland-Westfalen; Vorort: Köln.
10. Kreis Sachsen (Königreich Sachsen [mit Ausnahme von Leipzig und Vororten], Sachsen-Altenburg, Anhalt); Vorort: Dresden.
11. Kreis Schlesien und Posen; Vorort: Breslau.
12. Kreis Schwaben (Württemberg und Hohenzollern); Vorort: Stuttgart.
13. Thüringisch-Sächsischer Kreis (die Thüringischen Staaten [mit Ausnahme von Sachsen-Altenburg], die Provinz Sachsen); Vorort: Jena.
14. Oesterreich-Ungarn, Nordkreis (Böhmen, Mähren, Schlesien, Galizien, Bukowina, Ober- und Nieder-Oesterreich); Vorort: Wien.
15. Oesterreich-Ungarn, Südkreis (Steiermark, Salzburg, Tirol-Vorarlberg, Kärnten, Krain, Küstenland, Dalmatien, Ungarn, Kroatien, Slavonien, Bosnien und Herzegowina); Vorort: Graz.
16. Kreis Schweiz; Vorort: wird vom Vorstande bestimmt.

Verbandsangelegenheiten sind von den Mitgliedern nicht durch unmittelbaren Verkehr mit dem Vorstande zu erledigen, sondern haben den gutachtlichen Weg durch die Hand der Vertrauensmänner zu nehmen.

Sind in einer Stadt, die nicht zugleich Vorort ist, mindestens fünf Mitglieder, so können diese aus ihrer Mitte einen Obmann zur Stellvertretung und Unterstüßung des Vertrauensmannes wählen.